



Rechtsordnung

Stand 12. Januar 2019

1. Bei Streitigkeiten innerhalb des DMC ist im Rahmen seiner Zuständigkeit das Schiedsgericht anzurufen.
2. Das Schiedsgericht des DMC ist zuständig
 1. für alle Streitfragen, die sich aus der Zusammenarbeit von Organen und Ausschüssen ergeben,
 2. für Streitfragen zwischen den Vereinen,
 3. bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen,
 4. bei Handlungen, die dem DMC, seinen Organen oder Mitgliedern Schaden zugefügt oder deren Ansehen und Interessen geschädigt haben,
 5. für Streitfälle, die sich aus den Wettkämpfen innerhalb des Verbandes ergeben.
3. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und den 4 Beisitzern. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht ist handlungsfähig, wenn mindestens zwei Beisitzer anwesend sind. Über die Befangenheit beschließt das Schiedsgericht selbst. Im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit des Vorsitzenden führt der an Lebensjahren älteste Beisitzer den Vorsitz. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes beschließt das Schiedsgericht selbst. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhalts tätig. Reichen die Gründe für die Eröffnung eines Verfahrens nach Ansicht des Schiedsgerichtes nicht aus, so ist die Einleitung eines Verfahrens abzulehnen. Der Vorsitzende hat das Recht, eine gütliche Beilegung des Streitfalles durch Verhandlung zwischen den streitenden Parteien zu Vermeidung eines Verfahrens zu versuchen. Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als 3 Monate bekannt sind, ist die Anrufung des Schiedsgerichts nicht mehr möglich.
5. Eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren, ist der Antrag dem Antragsgegner mit Zugangsnachweis über Einschreiben/Rückschein zuzusenden, mit der Aufforderung zu dem Antrag binnen 2 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb dieser Frist nicht, kann das Schiedsgericht auch ohne Äußerung das Verfahren eröffnen und nach der vorhandenen Aktenlage entscheiden.
6. Der Sachverhalt wird in schriftlicher Verhandlung erörtert, ein mündliches Verfahren kann auf Antrag durch eine der Parteien oder wenn das Schiedsgericht dies für notwendig erachtet geführt werden.
 - a. Bei einem mündlichen Verfahren wird der Verhandlungsort vom Schiedsgericht festgelegt. Die Ladungsfrist bei mündlichen Verhandlungen beträgt mindestens 2 Wochen.
 - b. Alle Angaben sind vertraulich zu behandeln.

7. Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen befragen. Die Aussagen der Zeugen werden den Parteien zugesandt.
 - a. Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind verpflichtet, dem Schiedsgericht so rechtzeitig Mitteilung zumachen, dass der Termin verlegt werden kann. Sollte dies nicht geschehen, tragen Sie die notwendigen Auslagen für die Neuansetzung eines Termins.
8. Als Strafen können ausgesprochen werden:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Sportstrafen gemäß gültigem DMC-Reglement,
 4. Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes,
 5. Ausschluss.
9. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind mit schriftlicher Begründung den Parteien mit Zugangsnachweis über Einschreiben/Rückschein zuzusenden. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind auf der Homepage des DMC zu veröffentlichen. Die Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten. Eine Abschrift der Entscheidung erhält das Präsidium des DMC. Die Entscheidung ist den DMC-Vereinen mitzuteilen, wenn eine die folgenden Strafen verhängt wurden: Sperre national wie international mit Angabe der Dauer, Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes, Ausschluss.
10. Bei Berufungsverhandlungen nach Reglement 3.8 wird das Schiedsgericht erst tätig, wenn vom Antragsteller die vorgesehene Gebühr beim DMC hinterlegt ist.
 - a. Bei allen anderen Verhandlungen wird die Gebühr vom Schiedsgericht nach den entstandenen Kosten bestimmt.
 - b. Die Kosten der Zeugen und der im Verfahren Begünstigten müssen nachgewiesen werden.
 - c. Die Kosten sind vollstreckbar.
11. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist im Übrigen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu führen.
12. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts gibt es kein Rechtsmittel.
13. Kosten können vom Schiedsgericht in unzumutbaren Härtefällen auf besonderen schriftlichen Antrag herabgesetzt werden.
14. Die unterlegene Partei kann eine begründete Gegenvorstellung einreichen. Das Schiedsgericht kann dann gemäß § 1058 der ZPO seine Entscheidung überprüfen und falls notwendig revidieren.